

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** gem. § 9(1) BauGB

## **A) Art und Maß der baulichen Nutzung**

### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **Bereich Ziff. 1 und 2**

#### **1.1 „Dorfgebiet“ (MD) gem. § 5 Abs. 2 Nr.1, 3, 4, 5, 6, und 8 BauNVO.**

Zulässig sind bzw. tlw. eingeschränkt:

- Wirtschaftstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe

#### **1.1.1 Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 2, 5, 7, und 9 sowie Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).**

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen und
- Ausnahmen nach § 5(3) BauNVO

#### **Bereich Ziff. 3**

#### **1.2 „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4(2)1 und 3 BauNVO**

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

#### **1.2.1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).**

#### **1.2.2 Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).**

### **2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO**

#### **2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) entspricht den gem. § 17 Abs. 2 BauNVO festgelegten Höchstwerten. Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.**

#### **2.2 Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.**

#### **2.3 Es sind gem. § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.**

#### **2.4 Maßgeblich für die maximal zulässige First und Gebäudehöhe sind die Angaben in der Nutzungsschablone.**

Bezugshöhe ist die Straßenoberkante in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, die dem Baustreifen am nächsten liegt. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand (Fassade). Bei Flachdächern gilt als Maximalwert bis Oberkante Attika / Brüstung.

#### **2.4.1 Für talseitig sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Gielbeflächen, eine Maximalhöhe von 7,00 m, gemessen von OK fertigem Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut festgesetzt. In Verbindung mit einem Staffelgeschoss darf im Bereich Ziff. 2 die Wandhöhe (Traufhöhe) max. 9,25 m betragen. Das Staffelgeschoss ist hierbei gegenüber dem darunter liegenden Geschoss talseits um mind. 2,0 m zurück zu setzen.**

**B) Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen / Flächen für Gemeinschaftsanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

1. Garagen und Carports und sonstige Gebäude sind i.S.d. § 23 (5) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
2. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche hin freizuhalten.

**C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBauO**

1. Es sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. First- und Gebäudehöhe für den Hauptbaukörper geneigte Dächer in Form von Satteldach, versetztes Pultdach, Pultdach, Walmdach und Zelddach mit einer Dachneigung bis von 20° bis 48° sowie Kombinationen mit Flachdächern zulässig.
2. Geneigte Dächer sind aussch. in Schiefer, Kunstschiefer und unglasierten Pfannen (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036, 7037), sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind (gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB) bei Verwendung von Energiegewinnungsanlagen sowie begrünten Dächern zulässig.
3. Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur mit einer max. Breite von 1,20 m (lichter Abstand Außenpfosten) zulässig. Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel darf ihre Höhe nicht unterschreiten.
4. Für die im Plan dargestellten Baugrenzen sind gem. § 23(3) BauNVO folgende Überschreitungen von Gebäudeteilen bei Beachtung von § 8(5) LBauO zulässig, sofern diese zu Nachbargrenzen und gegenüber öffentlichen Flächen einen Mindestabstand von 2,0 m einhalten. Treppen, Eingangsüberdachungen, Balkone o.ä. sind generell bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.
5. Bei Wohngebäuden sind gem. § 88 (1) 8 LBauO je Wohneinheit mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
6. Stützmauern sind nur als vollflächig begrünte Mauern oder Natursteinmauern bis zu einer Ansichtshöhe von 1,50 m zulässig. Zur Überwindung größerer Höhendifferenzen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum (Berme) von 2,0 m statthaft.
7. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. § 17(2) LBauO bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Darüber hinaus sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die zur Herstellung von Straßenböschungen erforderlichen Grundstücksanteile sowie beiderseits ein Streifen von jeweils 0,30 m zur Herstellung von Rückenstützen bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigner. Es wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.

**D) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

1. Fußwege, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Drainpflaster, Pflaster mit Rasenfugen o.ä..
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von 50 L Speichervolumen je 1 qm versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern bzw. einer Nachnutzung zuzuführen. Der Einbau von Zisternen wird empfohlen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal bzw. Mulden zur offenen Regenwasserableitung) zu übergeben.

<b>E) Festsetzungen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)</b>
---

1. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens 1 Baum/Obstbaum je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, zzgl.- 1 Baum/Obstbaum je angefangene 300 m<sup>2</sup> Voll-, Teilversiegelung, Überbauung oder Überdachung. Eine Vorschlagsliste geeigneter Arten/Sorten befindet sich im Anhang. Stellplätze sind mit je 1 Baum / 4 Stellplätze in direkter Zuordnung zu begrünen. Die in Satz 1 festgesetzten Baum-Pflanzgebote werden darauf angerechnet.
2. Durch Planzeichen dargestellte Bäume sind zu erhalten und nach den einschlägigen techn. Regeln vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Sie können auf Festsetzungen nach E Nr. 1 angerechnet werden.

<b>F) Zuordnung und Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen (§ 9(1a) Satz 2 und § 135 BauGB)</b>
---

1. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zugeordnet  
 A 1 dem Baugrundstück 132/1,  
 A 2 den Baugrundstücken 257, 258 ,  
 Die externe Ausgleichsmaßnahme A 3 anteilig zu 65% der Ortsgemeinde (Verlegung Maßnahme E1 des Urplans) zuzuordnen und zu 24,5% auf die Baugrundstücke 416 und 417 sowie zu 10,5% auf das Grundstück 411 zu verteilen.
2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen:  
 Jeweils in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes auf dem jeweils betroffenen Baugrundstück

---

## Hinweise und Empfehlungen

*Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.*

### 1. Gesundheitsschutz

- a) Im Untersuchungsraum liegt gem. Radonprognosekarte des LGB RLP (2014) ein lokal erhöhtes (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>) und seltener ein hohes (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten.

Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für jede Baufläche empfehlenswert.

Grundsätzlich wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt aber generell, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird.

Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

### 2. Bodenschutz / Altlasten

- a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Bodengutachten für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen.

- b) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.
- c) Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- d) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.
- e) Aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes als Rebflächen ist anzunehmen, dass im Boden erhöhte Schadstoffwerte vorliegen können. Das Baugelände sollte daher vor der Bebauung auf den Gesamtgehalt an Kupfer im Oberboden (0-30 cm) und Unterboden (30-60 cm) untersucht werden. Liegen die Gesamtgehalte im Ober- und Unterboden jeweils unter 200 mg Cu/kg Boden TM, sind keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich des Transfers Boden – Pflanze erforderlich.
- f) Liegen die Gehalte im Oberboden über 200 mg Cu/kg Boden TM, so ist der Oberboden zu entfernen und durch unbelastetes Bodenmaterial in einer Auflagehöhe von mind. 0,40 m zu ersetzen. Der abgetragene Oberboden sollte an anderer Stelle im Baugebiet, z.B. unter Lärmschutzwällen oder bei der Anlage von wasserundurchlässigen Wegen eingebaut werden.

Wird im Oberboden ein Kupfergehalt von über 400 mg(kg Boden TM analysiert muss dieser Boden entsorgt (deponiert) werden.

### 3. Immissionen

Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die unter den gesetzlichen Richtwerten liegen, jedoch u. U. zu gewissen Einschränkungen geplanter Nutzungen führen können.

### 4. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigespflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

### 5. Ressourcenschutz

a) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

b) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

c) Die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung. Die Zulässigkeit oder Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

### 6. Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen

Im Rahmen der Ausführung der Erschließungsstraßen können folgende Bedingungen auftreten, die im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern verhandelt werden können:

- Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder etc.
- Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen, Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel sowie die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen können in Privatgrundstücke hineinragen.

**7. Externe Ausgleichsflächen**

Es werden weitere externe Ausgleichsflächen in der Gemarkung Pölich Flur 3 auf den Flurstücken Nr. 128 bis 131, 57 und 58 bereitgestellt. Damit wird auch die Verlegung der bisher im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsfläche „E2“ in der Gemarkung Pölich auf Teilen des Flurstückes Flur 11 Nr. 2/16 (ca. 2000 m<sup>2</sup>) berücksichtigt. Alle Kompensationsmaßnahmen und Pflanzungen sind über städtebauliche Verträge und vom Planungsträger zu bestimmende Sicherheitsleistungen abzusichern.

**8. Vorschlagsliste für Anpflanzungen**

Bäume:

Pflanzqualität : 3 x v., m Db, SU 14-16

- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| Carpinus betulus    | Hainbuche    |
| Fraxinus excelsior  | Esche        |
| Prunus avium        | Vogelkirsche |
| Quercus robur       | Stieleiche   |
| Sorbus aucuparia    | Eberesche    |
| Tilia cordata       | Winterlinde  |
| Acer campestre      | Feldahorn    |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn    |

hochstämmige Obstbäume, regional typische Sorten

- 9.** Der Bebauungsplan "Aufm Kantel -2. Änderung und Erweiterung" (bestehend aus drei Teilbereichen) umfaßt Teilflächen des Bebauungsplanes "Aufm Kantel". Diese Teilflächen des B-Planes werden mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes „Aufm Kantel, 2. Änderung und Erweiterung“ außer Kraft gesetzt.


**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Fassung der Textlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Pölich war, mit dieser vorliegenden Fassung übereinstimmt.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Pölich  
54340 Pölich

Pölich, den 14.03.2016

  
 Walter Clüsserath  
 -Ortsbürgermeister-

